

## Anhang I: Mitgliederbeitragsordnung

(gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung)

### 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung setzt die Mitgliedsbeiträge und die entsprechenden Regeln für den eingetragenen Verein "Confederation of Open Access Repositories" (COAR) fest. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Änderungen an der Beitragsordnung unterliegen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

### 2 Beschlüsse

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6 Abs. 1 der Vereinssatzung).

### 3 Jahresbeiträge

a. **Institutionelle Mitglieder:** Die institutionelle Mitgliedschaft steht allen Institutionen offen, die juristische Personen sind und als gemeinnützige Institutionen zum Zweck von Lehre, Forschung, Infrastruktur, Technologie anerkannt sind.

Der Jahresbeitrag für ein Einzelmitglied beträgt 500 €.

b. **Konsortien:** Die Mitgliedschaft als Konsortium ist möglich für Bibliotheksorganisationen, Berufsverbände und Konsortien, die aus oben erwähnten Institutionen bestehen. Zu dieser Kategorie gehören nationale Bibliotheksverbände oder Repository-Organisationen.

Der jährliche Beitrag für ein Konsortium hängt von seiner Größe ab, der Mindestumfang liegt bei elf Institutionen. Für jede Institution wird ein Nachlass gewährt, berechnet gemäß der folgenden Tabelle:

Anzahl der Institutionen im Konsortium	Nachlass pro Institution	Beitrag pro Institution	Niedrigster Beitrag pro Konsortium	Höchster Beitrag pro Konsortium
11 bis 30	10%	450 €	4.950 €	13.500 €
31 bis 50	20%	400 €	12.400 €	20.000 €
51 bis 70	30%	350 €	17.850 €	24.500 €
71 und mehr	35%	325 €	23.075 €	

Gemäß § 3 Abs. 2.2 f) der Vereinssatzung kann der Vorstand bei Großkonsortien aus einem Land einen Nachlass oder eine Obergrenze für Zahlungen beschließen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der mindestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung eingereicht werden muss.

c. **Sondermitglieder:** Die Möglichkeit zur Sondermitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung soll in erster Linie Institutionen aus den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, LDCs) gegeben werden gemäß der Liste der Vereinten Nationen, siehe <http://www.un.org/ohrlls/>. Institutionen aus LDCs sind von den regulären Mitgliedsbeiträgen befreit, es wird allerdings erwartet, dass sie sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Darüber hinaus kann der Vorstand über Verfahrensweisen für spezifische Zielgruppen entscheiden.

Jede andere Einrichtung, die eine Sondermitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung anstrebt, ist verpflichtet, die Gründe für ihre technischen oder finanziellen Einschränkungen schriftlich dem Vorstand nachzuweisen.

d. **Partner:** Die Mitgliederbeitragsordnung gilt nicht für Partner. Gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinssatzung können sich die Partner durch Förderbeiträge beteiligen.

#### **4. Vorgehensweise bei der Rechnungsstellung:**

a. Rechnungen für Mitgliedsbeiträge werden jedem Mitglied im Laufe des Kalenderjahres im Nachgang an die Mitgliederversammlung übermittelt.

b. Institutionen, die nach dem 1. September eines jeden Jahres Mitglied des Vereins werden, zahlen die Mitgliedsbeiträge erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr.

c. Jedwede Bankgebühren für internationale Überweisungen der Mitgliedsbeiträge sind dem Gesamtbetrag hinzu zu fügen und müssen von der Mitgliedsinstitution getragen werden.

#### **5. Verantwortlichkeiten und Pflichten:**

a. Jedes Mitglied ist für die eigene Zahlung verantwortlich. Im Falle von Konsortien handelt der Koordinator im Auftrag der Gesamtheit der Institutionen und übernimmt die Verantwortung für die volle Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 3 Abs. 2.2 c) der Vereinssatzung.

b. Die Mitgliedsbeiträge müssen sofort nach Erhalt der Rechnung über den Mitgliedsbeitrag bezahlt werden, spätestens wie auf der Rechnung angegeben. Im Falle eines Zahlungsrückstandes von mehr als zwei Monaten und der Notwendigkeit einer Mahnung kann eine Mahngebühr von 15 € der Rechnung hinzugefügt werden. Weiterhin gilt § 5 Abs. 3 b) der Vereinssatzung.

c. **Steuer:** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele des öffentlichen Interesses im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 2 der Vereinssatzung). Darauf begründet beantragt COAR eine Steuerbefreiung durch das Finanzamt Göttingen.

#### **6 Vereinskonto**

Kontoinhaber: COAR e.V.

Kontonummer: 608090700

BLZ: 26040030

IBAN: DE67 2604 0030 0608 0907 00

BIC-Code/SWIFT: COBADEFF260

Bank-Adresse: Commerzbank AG, Prinzenstraße 2, D-37073 Göttingen

Bei Änderungen der Bankverbindung, solange diese Beitragsordnung in Kraft ist, unterrichtet der Vorstand (oder in dessen Auftrag die Geschäftsstelle) die Mitglieder in einem angemessenen Zeitraum.

#### **7 Dauer und Kündigung der Mitgliedschaft**

Die COAR-Mitgliedschaft basiert auf dem Kalenderjahr. Sie wird jedes Jahr im Januar automatisch für das jeweilige Jahr verlängert.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur nach § 5 der Vereinssatzung möglich.

#### **8 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt somit jegliche frühere Regelungen.